



Richtlinie

**der Stadt Lingen (Ems)
zur Förderung des käuflichen Erwerbs
von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs**

in der Fassung vom 13.12.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zwendungszweck.....	2
§ 2 Gegenstand der Förderung.....	2
§ 3 Antragsberechtigte.....	2
§ 4 Zwendungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	3
§ 6 Verfahren.....	3

§ 1 Zuwendungszweck

Die Stadt Lingen (Ems) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie nicht rückzahlbare Zuschüsse für den käuflichen Erwerb von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs. Durch die Förderrichtlinie soll ein Anreiz geschaffen werden, Fahrten mit PKW oder Kleintransporter zu vermeiden. Sie soll einen Beitrag zum Umstieg auf eine umweltfreundliche Mobilität leisten. Lastenfahrräder und Lastenpedelecs stellen eine schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Alternative dar und können damit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der Kauf von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs. Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind. Lastenpedelecs sind darüber hinaus nichtzulassungspflichtige einsitzige Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen elektromotorischen Hilfsbetrieb bis maximal 250 Watt, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet. Das Lastenfahrrad bzw. Lastenpedelec muss für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.
- (2) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern.
- (3) Von der Förderung ist der Kauf von gebrauchten oder geleasteten Lastenfahrrädern sowie Lastenpedelecs ausgeschlossen.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privatpersonen) mit Hauptwohnsitz in Lingen (Ems), die für den privaten Gebrauch ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) anschaffen und einsetzen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Lingen (Ems) und deren Anlagen in den jeweils gültigen Fassungen soweit diese Richtlinie keine abweichenden oder weitergehenden Regelungen trifft.
- (3) Pro Haushalt kann ein Fahrzeug gefördert werden. Eine erneute Antragstellung kann lediglich alle drei Jahre erfolgen.
- (4) Die geförderten Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs müssen für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) für den privaten Gebrauch durch den Antragstel-

ler gehalten werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre nach Erhalt des Bewilligungsbescheides. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen Verkauf vor Ablauf dieser Frist der Stadt Lingen (Ems) zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall vollständig zurückzuzahlen. Eine Rückforderung kann ebenfalls erfolgen, falls das Lastenfahrzeug oder Lastenpedelec aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann.

- (5) Der Antragsteller hat den ausgezahlten Zuschuss darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- (6) Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Lingen (Ems) zurückzuzahlen.
- (7) Sofern die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin erfolgt, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- (8) Über das Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lingen (Ems). Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Zuteilung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Höhe der Zuwendung beträgt 25 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 500,00 €.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Zuwendung ist vor dem Kauf des Lastenfahrzeuges oder Lastenpedelecs unter Verwendung des Antragsformulars beim Fachdienst Wirtschaftsförderung der Stadt Lingen (Ems) zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist beim Fachdienst Wirtschaftsförderung oder unter www.lingen.de erhältlich.
- (2) Dem Antrag sind eine Kopie des Personalausweises zum Nachweis der Antragsberechtigung sowie ein Kaufangebot des Lastenfahrzeuges bzw. Lastenpedelecs beizufügen.
- (3) Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches erklärt.
- (4) Die Stadt Lingen (Ems) prüft den eingereichten Antrag auf seine Förderfähigkeit. Die Bewilligung der Förderung erfolgt per Bewilligungsbescheid. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides kann das Fahrzeug angeschafft werden. Die Beschaffung sowie

der Abruf der Mittel müssen innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen.

- (5) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Originalrechnungen, des Kaufvertrages sowie der Zahlungsnachweise und der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Lingen (Ems), den 14.12.2018

Stadt Lingen (Ems)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister